



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Tagesordnung der 35. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch, 24. Januar 2024, 17:00 Uhr im Rathaus, großer Sitzungssaal, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten	1
2 Honorarordnung für die Volkshochschule der Stadt Dorsten vom 16.01.2024	3
3 Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für die Volkshochschule der Stadt Dorsten vom 16.01.2024	7
4 Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Dorsten vom 16.01.2024	11

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro  
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen -  
eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten [www.dorsten.de](http://www.dorsten.de) veröffentlicht.

### Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa  
eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:  
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite [www.dorsten.de](http://www.dorsten.de) – Ratsinformationssystem  
(<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.



**Tagesordnung der 35. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten  
am Mittwoch, 24. Januar 2024, 17:00 Uhr im Rathaus,  
großer Sitzungssaal, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten**

**Tagesordnung:**

**Öffentliche Sitzung**

**Punkt**

- 1 Bekanntgaben
- 1.1 Kenntnisnahme der Haushaltssatzung 2024 durch die Kommunalaufsicht
- 2 Controllingbericht Gesamthaushalt zum 30.09.2023
- 3 17. Änderung des Flächennutzungsplanes  
"Erweiterung Autohaus - 2. Abschnitt"
  1. Prüfung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit während der Wiederholung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
  2. Feststellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes "Erweiterung Autohaus - 2. Abschnitt"
- 4 Mobilitätsentwicklungsplan Dorsten 2023
- 5 Sachstand Konverterstandort Altendorf-Ulfkotte  
- u.A. Antrag der AfD-Fraktion vom 12.01.2024
- 6 "autofreie Montage"  
- Antrag Die FRAKTION feat. DIE LINKE vom 09.01.2024
- 7 "Bewerbung um Aufnahme des Ensembles Fürst-Leopold als Ankerpunkt der Route Industriekultur"  
- Antrag der SPD-Fraktion vom 12.01.2024
- 8 "Umbesetzung im Betriebsausschuss und im Rechnungsprüfungsausschuss"  
- Antrag der Ratsfraktion-Grüne vom 12.01.2024
- 9 Anfragen, Anregungen, Hinweise

**Nichtöffentliche Sitzung**

**Punkt**

- 10 Bekanntgaben
- 11 Anfragen, Anregungen, Hinweise

Dorsten, 15.01.2024

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'T. Stockhoff', with a large, sweeping initial 'T'.

Tobias Stockhoff  
Bürgermeister

## **Honorarordnung für die Volkshochschule der Stadt Dorsten vom 16.01.2024**

Der Rat der Stadt Dorsten hat gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Dorsten am 29.11.2023 nachfolgende Honorarordnung für die Volkshochschule der Stadt Dorsten beschlossen:

### **Präambel**

Die Stadt Dorsten bekennt sich vollumfänglich zur Geschlechtergerechtigkeit und verwendet in der internen und externen Kommunikation gendergerechte Formulierungen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die Honorarordnung auf die gendergerechte Sprache verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### **Inhaltsübersicht**

- §1 Vertragliche Vereinbarung
- §2 Honorare für Kurse, Seminare, Online- und Hybridseminare, Arbeitsgemeinschaften, Einzelveranstaltungen sowie für die Leitung von Exkursionen, Studienfahrten und Podiumsveranstaltungen
- §3 Fälligkeit der Honorare
- §4 Reisekosten
- §5 Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Vertragliche Vereinbarung**

Mit den nebenamtlichen/nebenberuflichen Mitarbeitenden der VHS werden Honorarverträge abgeschlossen. Die Honorare und eventuelle Nebenleistungen sind schriftlich zu vereinbaren.

### **§ 2**

#### **Honorare für Kurse, Seminare, Online- und Hybridseminare, Arbeitsgemeinschaften, Einzelveranstaltungen sowie für die Leitung von Exkursionen, Studienfahrten und Podiumsveranstaltungen**

- (1) Für die Leitung der vorgenannten Angebote werden pro Unterrichtsstunde à 45 Minuten folgende Honorare gezahlt:

ab dem 01.02.2024	22,50 €
ab dem 01.02.2025	25,00 €

- (2) Für die Leitung von Angeboten nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz werden pro Unterrichtsstunde à 45 Minuten folgende Honorare gezahlt:

ab dem 01.02.2024	27,50 €
ab dem 01.02.2025	30,00 €

- (3) Für Podiums-, Einzelveranstaltungen, Studienreisen, Tage-, Wochenend- und mehrtägigen Seminaren kann mit der Kursleitung ein Pauschalhonorar vereinbart werden, welches sich an der Anzahl der Unterrichtsstunden und deren Honorierung orientiert.
- (4) Ist eine Übernachtung für Kursleitende am Ort notwendig, so übernimmt die VHS die tatsächlich anfallenden Kosten für eine angemessene Hotelunterkunft.
- (5) In besonderen Fällen kann die VHS-Leitung unter Berücksichtigung des Kostendeckungsbeitrages und der Art und Umfang der Veranstaltung ein höheres Honorar festlegen. Besondere Fälle begründen sich nach den Umständen jedes Einzelfalls und beziehen sich z.B. auf die besondere Art und Umfang des Angebots, die fachliche Qualifikation der Kursleitung sowie auf Arbeitsmarktgesichtspunkte und Wirtschaftlichkeitsüberlegungen.
- (6) Kommt die Veranstaltung nicht zustande, wird ein Ausfallhonorar in Höhe des Honorars für eine Unterrichtsstunde gezahlt. Mit diesem Honorar sind alle dem Kursleitenden entstandenen Kosten abgegolten. Bei Absage der Veranstaltung mindestens acht Tage vor Beginn besteht kein Anspruch auf Zahlung des Ausfallhonorars. Weitere Ansprüche bestehen nicht.
- (7) Muss eine Veranstaltung im Laufe eines Arbeitsabschnittes vorzeitig abgesetzt werden, so erhält der Kursleitende das Honorar für die durchgeführten Unterrichtsstunden.
- (8) Wenn zwei Veranstaltungen zusammengelegt werden müssen, ist vom Tage der Zusammenlegung ab nur noch das Honorar für eine Veranstaltung zu zahlen.
- (9) Für diejenige Zeit, die der Kursleitende ohne Zustimmung der VHS-Leitung zusätzlich aufwendet, wird kein Honorar gezahlt.
- (10) Erster Schulabschluss und Fachoberschulreife (abschlussbezogene Lehrgänge)

1. Honorar je Unterrichtsstunde	35,00 €
2. Pauschale für die Teilnahme an einer Fachkonferenz, die auf Veranlassung der VHS durchgeführt wird	20,00 €
3. Pauschale für die Erstellung schriftlicher Abschlussprüfungen	25,00 €
4. Honorar je Unterrichtsstunde für die Prüfungsaufsicht der schriftlichen Abschlussprüfung	10,00 €
5. Honorar je Unterrichtsstunde für die Prüfungsaufsicht bei den mündlichen Abschlussprüfungen	10,00 €
6. Honorar je Prüfling für die Durchführung der mündlichen Abschlussprüfungen als Prüferin oder Schriftführerin	15,00 €
7. Honorar für die Zweitkorrektur je Prüfling	
für interne Prüfer	3,50 €
für externe Prüfer	15,00 €

### **§ 3 Fälligkeit der Honorare**

- (1) Die Honorare für die nebenamtliche/nebenberufliche Mitarbeit werden nach Beendigung der Veranstaltung fällig, für die sie vereinbart worden sind.
- (2) In Ausnahmefällen können bei Kursen, die über ein ganzes Semester stattfinden, Zwischenabrechnungen und Zahlungen in einzelnen Raten erfolgen.

### **§ 4 Reisekosten**

Reisekosten werden für den Hin- und Rückweg wie folgt gezahlt:

1. bis 50 km einfache Strecke gilt die jeweils gültige Fahrpreistabelle für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr bzw. anderer öffentlicher Verkehrsmittel
2. ab 50 km einfache Strecke gilt die jeweils gültige Fahrkarte der Deutschen Bahn AG II. Klasse
3. Innerhalb des Stadtgebietes Dorsten werden keine Reisekosten gezahlt.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Honorarordnung tritt am 01.02.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung der Honorarordnung für die Volkshochschule der Stadt Dorsten außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Honorarordnung für die Volkshochschule der Stadt Dorsten wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 16.01.2024

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'T. Stockhoff', with a large, sweeping initial 'T'.

Tobias Stockhoff  
Bürgermeister



## **Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für die Volkshochschule der Stadt Dorsten vom 16.01.2024**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 270) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 29.11.2023 die folgende Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für die Volkshochschule der Stadt Dorsten beschlossen:

### **§ 1**

**Hinzugefügt wird:**

#### **Präambel**

Die Stadt Dorsten bekennt sich vollumfänglich zur Geschlechtergerechtigkeit und verwendet in der internen und externen Kommunikation gendergerechte Formulierungen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in Satzungen auf die gendergerechte Sprache verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### **§ 2**

**§ 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Für Arbeitsgemeinschaften und Kurse der Volkshochschule der Stadt Dorsten, nachfolgend VHS genannt, beträgt die Gebühr pro Unterrichtsstunde in den Bereichen:

- Alphabetisierung sowie Deutsch als Fremdsprache	1,00 €
- Angebote nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz mit Wirkung vom 01.02.2024	2,75 €
mit Wirkung vom 01.02.2025	3,00 €
- alle anderen Arbeitsgemeinschaften und Kurse mit Wirkung vom 01.02.2024	2,40 €
mit Wirkung vom 01.02.2025	2,65 €
Anmeldegebühr für jede Belegung	5,50 €
Pauschalgebühren	
Einzelveranstaltungen bis zu 3 Unterrichtsstunden pauschal	10,00 €
Vorkurs zum Hauptschulabschluss pauschal	30,00 €
Schulabschlusslehrgänge pauschal	30,00 €

In den Pauschalgebühren ist die Anmeldegebühr enthalten. Für Kurse und Veranstaltungen mit vom Regelfall abweichendem Aufwand bei Honoraren, veranstaltungsbedingten Nebenkosten, Lehrmitteln, Material, Technikeinsatz und Kursen unter zehn Teilnehmern u.ä. legt die VHS-Leitung eine entsprechend erhöhte Gebühr fest.

- (2) Die Gebühr für den gesamten Kurs muss auch bei einem späteren Eintritt entrichtet werden. Maßgeblich für die Gebühr ist die Gebührenfestsetzung auf der Basis des Anmeldestandes am 1. Unterrichtstag.
- (3) Die jeweilige Gesamtkursgebühr wird auf 0,50 € aufgerundet.
- (4) Bei Arbeitsgemeinschaften und Kursen, in denen Materialien verbraucht werden, ist von den Teilnehmern eine Umlage zu zahlen, die der Höhe der tatsächlichen Kosten entspricht. Für die Teilnahme an Prüfungen (Ausnahme: schulabschlussbezogene Prüfungen) wird ein Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
- (5) Für die Zweitausfertigung einer Quittung (z. B. Teilnehmerabschnitt) bzw. für die Bescheinigung über den Besuch eines Kurses werden Gebühren nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dorsten erhoben.

### **§ 3**

#### **§ 9 erhält folgende Fassung**

- (1) Inhaber des Dorsten-Passes erhalten eine Ermäßigung von 50 % der jeweils geltenden Gebühren.
- (2) Ermäßigungen von Teilnehmergebühren werden nur während der Anmeldung und Vorlage des Dorsten-Passes gewährt. Eine nachträgliche Ermäßigung von Teilnehmergebühren ist nicht möglich.
- (3) Bei Exkursionen und Studienreisen sind Ermäßigungen nicht möglich.
- (4) Die bei Ermäßigungen entstehenden Beträge werden jeweils auf 0,50 € aufgerundet.
- (5) Veranstaltungen zur politischen Bildung sind für Jugendliche bis einschließlich 18 Jahre gebührenfrei.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für die Volkshochschule der Stadt Dorsten tritt mit Wirkung vom 01.02.2024 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für die Volkshochschule der Stadt Dorsten wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 16.01.2024



Tobias Stockhoff  
Bürgermeister



**Satzung zur 2. Änderung der Satzung  
für die Volkshochschule der Stadt Dorsten  
vom 16.01.2024**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.74 (GV NW 1975 Seite 91), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.04.75 (GV NW Seite 304) sowie aufgrund der §§ 4 und 17 des Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (1. Weiterbildungsgesetz - 1. WbG) vom 31.08.74 (GV NW) hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 29.11.2023 die folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Dorsten beschlossen:

**§ 1**

**Hinzugefügt wird:**

**Präambel**

Die Stadt Dorsten bekennt sich vollumfänglich zur Geschlechtergerechtigkeit und verwendet in der internen und externen Kommunikation gendergerechte Formulierungen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in Satzungen auf die gendergerechte Sprache verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

**§ 2**

**§ 2 erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Volkshochschule Dorsten ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Dorsten im Sinne des § 8 der Gemeindeordnung (GO NRW) und der §§ 2,4, und 10 des Weiterbildungsgesetzes (WbG NRW). Die von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen sind für jedermann zugänglich; bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.
- (2) Die Volkshochschule ist Bestandteil des Amtes für Schule und Weiterbildung.
- (3) Die Volkshochschule ist in Fachbereiche gegliedert.

**§ 3**

**§ 3 erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Volkshochschule erfüllt als Einrichtung im Sinne des § 2 WbG ihre Aufgaben gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen des Rates der Stadt.
- (2) Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Den Volkshochschuldozenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet. Sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.
- (3) Die Arbeit der Volkshochschule richtet sich gem. § 2 Abs. 2 WbG NRW sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von

neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen. Das Bildungsangebot der VHS umfasst entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen nach § 11 Abs. 2 WbG NRW.

#### **§ 4**

##### **§ 4 erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Abgrenzung von Zuständigkeiten für den Rat und den Fachausschuss ergibt sich aus der GO NW, der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung.
- (1) Der für die Angelegenheit der VHS zuständige Fachausschuss ist der Ausschuss für Schule und Weiterbildung.
- (2) Der Rat bzw. der zuständige Fachausschuss legt nach Anhörung der Volkshochschule die Grundsätze für die Arbeit der Volkshochschule fest. Im Rahmen dieser Grundsätze hat die Volkshochschule das Recht auf selbständige Lehrplangestaltung.

#### **§ 5**

##### **§ 5 enthält folgende Fassung:**

- (1) Die Volkshochschule wird durch einen hauptamtlichen Pädagogischen Mitarbeiter geleitet. Er führt die Bezeichnung: Direktor der Volkshochschule. Er ist Vorgesetzter der Mitarbeiter der VHS.
- (2) Er trifft im Rahmen des allgemeinen Dienstrechtes für seinen Bereich alle pädagogischen und administrativen Entscheidungen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Aufstellung des Arbeitsplanes im Benehmen mit den Fachbereichsleitern.
  - b) Vorbereitung des Haushaltsvoranschlags im Benehmen mit den Fachbereichsleitungen und des Budgetbeauftragten des Amtes.
  - c) Verfügung über die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen. Zumindest einmal im Kalenderjahr hat die VHS-Leitung dem Fachausschuss einen Sachstandsbericht über die Mittelbewirtschaftung zu geben.
  - d) Regelung von Personal- und Honorarangelegenheiten im Rahmen der gegebenen Ermächtigungen.
  - e) Mitwirkung bei der Weiterbildungsentwicklungsplanung.
  - f) Planung und Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit der Volkshochschule in Abstimmung mit dem für die Presse zuständigen Amt der Stadtverwaltung.
  - g) Verwaltung der Räume, Einrichtungen und Ausstattungen der Volkshochschule.
  - h) Teilnahme an den Sitzungen des Fachausschusses.
  - i) Durchführung regelmäßiger Besprechungen mit den hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern und dem für die Verwaltung verantwortlichen Mitarbeitern. Information der Besprechungsteilnehmer über alle wichtigen Angelegenheiten der VHS.
- (3) Direkter Dienstvorgesetzter der VHS-Leitung ist die Leitung des Amtes für Schule und Weiterbildung. Diese ist in regelmäßigen Besprechungen über die wesentlichen inhaltlichen und finanziellen Entwicklungen der VHS zu informieren.

## § 6

### § 6 erhält folgende Fassung:

- (1) An der Volkshochschule sind hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter tätig.
- (2) Die hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben insbesondere verantwortlich für:
  - a) die pädagogische und organisatorische Leitung des jeweiligen Fachbereiches,
  - b) die Erarbeitung des Entwurfes des Arbeitsplanes sowie des Haushaltsvoranschlages für den jeweiligen Fachbereich,
  - c) Vorschläge für den Einsatz der nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter und Referenten im jeweiligen Fachbereich,
  - d) Einladung und Leitung der pädagogischen Konferenzen des Fachbereiches.

## § 7

### § 7 erhält folgende Fassung:

#### Nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter

- (1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mitarbeitern übertragen werden, die nebenamtlich oder nebenberuflich tätig sind.
- (2) Den nicht hauptberuflich pädagogischen Mitarbeitern ist eine Vergütung nach der Honorarordnung für die Volkshochschule der Stadt Dorsten zu zahlen.
- (3) Die Aufgaben der Mitarbeitenden richten sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Honorarvertrag.
- (4) Die nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter nehmen an den pädagogischen Konferenzen ihres Fachbereiches teil.
- (5) Auf Einladung der VHS-Leitung treten die nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter, soweit sie Kurse leiten, in der Regel alle zwei Jahre zu einer VHS-Vollversammlung zusammen.
- (6) Die VHS-Vollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Beratung von Anregungen für die VHS-Konferenz,
  - b) Wahl von Sprechern und Stellvertretern für die VHS-Konferenz für die Dauer von zwei Jahren

## § 8

### § 8 erhält folgende Fassung:

- (1) Teilnehmer an Lehrveranstaltungen der Volkshochschule kann jeder werden, der das 15. Lebensjahr vollendet hat. Es kann besondere Veranstaltungen für jüngere Teilnehmer geben.
- (2) Die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen kann von dem Besuch anderer Veranstaltungen sowie von der Ablegung von Prüfungen abhängig gemacht werden. Die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen kann auch begrenzt werden, wenn dies wegen der Art der Veranstaltung oder der beschränkten Aufnahmefähigkeit der Volkshochschule erforderlich ist.
- (3) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden in der Regel Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung der Volkshochschule Dorsten.
- (4) Teilnehmer an Kursen, die sich über mindestens 20 Unterrichtsstunden erstrecken, wählen jeweils innerhalb der ersten vier Wochen der Lehrveranstaltung einen Kurssprecher und dessen Stellvertreter. Der Kurssprecher und sein Stellvertreter nehmen die Interessen der Kursteilnehmer gegenüber dem Kursleiter und der Volkshochschule wahr.
- (5) Die gewählten Kurssprecher sowie alle Teilnehmer an Kursen werden alle zwei Jahre zu einer VHS-Vollversammlung geladen. Die Einladung zur Vollversammlung erfolgt durch die VHS-Leitung über die nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeitenden ihren Veranstaltungen und durch Aushang in den Unterrichtsräumen. Die VHS-Vollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Beratung von Anregungen für die VHS-Konferenz,
  - b) Wahl von Sprecher und Stellvertreter für die VHS-Konferenz für die Dauer von zwei Jahren.

## § 9

### § 9 erhält folgende Fassung:

- (1) Die pädagogischen Konferenzen der Fachbereiche haben die Aufgabe, die methodischen und didaktischen Fragen des jeweiligen Fachbereiches zu erörtern.
- (2) Mitglieder der pädagogischen Konferenz eines Fachbereiches sind:  
Der jeweilige Fachbereichsleiter, andere hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeitende sowie alle nebenamtlichen/nebenberuflichen Mitarbeitende des Fachbereiches, ferner die gewählten Kurssprecher der Teilnehmer.
- (3) Die pädagogischen Konferenzen der Fachbereiche werden durch die jeweiligen Fachbereichsleitungen nach Bedarf einberufen und geleitet. Zu den Sitzungen ist die VHS-Leitung einzuladen.



## § 10

### § 10 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Mitwirkung der Mitarbeiter und Teilnehmer in der Volkshochschule an der Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen der Volkshochschule durch den Träger geschieht in der VHS-Konferenz.
- (2) Die VHS-Konferenz nimmt den Arbeitsbericht der VHS-Leitung entgegen. Sie berät und beschließt über Empfehlungen, die sich an die VHS-Leitung oder über der VHS-Leitung an den Träger richten.
- (3) Zu den Empfehlungen der VHS-Konferenz gehören insbesondere:
  - a) Vorschläge zum Arbeitsplanentwurf und zur Programmgestaltung,
  - b) Vorschläge zur pädagogischen Gestaltung der Arbeit,
  - c) Vorschläge zur Verbesserung der Lernbedingungen,
  - d) Vorschläge zur Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
  - e) Vorschläge zur mittel- und langfristigen Arbeit im Rahmen der Weiterbildungsentwicklungsplanung
- (4) Mitglieder der VHS-Konferenz sind:
  - a) Bis zu vier Vertreter der hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter,
  - b) vier Vertreter der nebenamtlichen/nebenberuflichen Mitarbeiter,
  - c) vier Vertreter der Teilnehmer,
  - d) die Leitung des Verwaltungsdienstes (Verwaltungsleitung),
  - e) die VHS-Leitung,
  - f) die Amtsleitung
- (5) Die VHS-Konferenz beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der VHS-Konferenz.
- (6) Die VHS-Konferenz tritt mindestens einmal in einem Arbeitsabschnitt (Semester oder Trimester) zusammen. Darüber hinaus ist eine Sitzung auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel aller Mitglieder der VHS-Konferenz schriftlich gefordert wird.
- (7) Von der Einberufung der VHS-Konferenz ist der zuständige Beigeordnete zugleich mit der Einladung zur Sitzung zu unterrichten, damit die Teilnahme des Dezernates ermöglicht werden kann.
- (8) Die VHS-Leitung führt den Vorsitz der VHS-Konferenz. Er lädt ihre Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin mit einem Vorschlag zur Tagesordnung ein.
- (9) Trifft die VHS-Leitung eine Entscheidung, die mit einer Empfehlung der VHS-Konferenz nicht übereinstimmt, so ist diese verpflichtet, die Entscheidung der VHS-Konferenz zu erläutern, sofern er seine Absicht zur abweichenden Entscheidung nicht bereits in der Beratung der VHS-Konferenz über die entsprechende Empfehlung erläutert hat.

## **§ 11**

### **§ 11 erhält folgende Fassung:**

Das Mandat für gewählte Sprecher und deren Stellvertreter in Kursen, die sich über mehr als 20 Unterrichtsstunden erstrecken, erlischt mit Ende des jeweiligen Arbeitsabschnittes. Das Mandat der in der VHS-Vollversammlung gewählten Vertreter für die VHS-Konferenz erlischt nach Ablauf der Wahlperiode oder spätestens nach der nächsten Wahl in der VHS-Vollversammlung. Ausgefallene VHS-Vollversammlungen sind schnellstmöglich nachzuholen.

## **§ 12**

### **§ 12 erhält folgende Fassung:**

- (1) Die VHS-Leitung muss mit den Leitungen der anderen kommunalen Einrichtungen (Stadtbücherei, Städtische Musikschule u. a.) Informationen über bestehende Arbeitsvorhaben frühzeitig austauschen und auf eine gemeinsame Planung hinwirken.
- (2) Zu den anderen Weiterbildungseinrichtungen im Stadtgebiet Dorsten ist Kontakt aufzunehmen, um Informationen über Arbeitsvorhaben rechtzeitig weiterzugeben und eine gemeinsame Planung zu ermöglichen.

## **§ 13**

### **§ 13 erhält folgende Fassung**

Die Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für die Volkshochschule der Stadt Dorsten vom 16.01.2024 tritt mit Wirkung vom 01.02.2024 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Dorsten wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 16.01.2024



Tobias Stockhoff  
Bürgermeister

